

Ergänzende Bedingungen der Gasversorgung Zehdenick GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV) vom 07.11.2006

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten; Mitteilungspflichten gemäß § 7 GasGVV

Ändert oder erweitert der Kunde bestehende Anlagen oder möchte er zusätzliche Verbrauchsgerte anschließen, so hat er dies dem Grundversorger vor Inbetriebnahme schriftlich mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung der Gasverbrauch erheblich erhöht.

2. Abrechnung und Abschlagszahlung gemäß §§ 12 und 13 GasGVV

2.1 Der Grundversorger erhebt monatlich gleiche Abschlagszahlungen. Als Berechnungsgrundlage für die Höhe der Abschlagszahlungen wird der Verbrauch aus bereits abgerechneten Zeiträumen herangezogen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschläge nach Erfahrungssätzen vergleichbarer Kundengruppen.

2.2 Der Verbrauch des Kunden wird jährlich festgestellt und abgerechnet (Jahresrechnung). Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2.3 Darüber hinaus ist der Grundversorger im Falle eines Lieferantenwechsels berechtigt, den Verbrauch des Kunden abweichend von Ziff. 3.2 abzurechnen.

2.4 Nach Erstellung der Jahresrechnung wird die Differenz zwischen den geleisteten Abschlagszahlungen und dem tatsächlichen Jahresverbrauch nachberechnet und vergütet.

2.5 Für die Versorgung mit Gas zahlt der Kunde ein Entgelt, das aus dem Arbeitspreis und dem Jahresmesspreis/Grundpreis ermittelt wird.

Im Nettoentgelt enthalten ist die Konzessionsabgabe nach der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 09. Januar 1992, zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juli 2005. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet.

Im Nettoentgelt enthalten ist die Energiesteuer gemäß § 2 Energiesteuergesetz (EnergieStG) vom 15. Juli 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2006.

Im Nettoentgelt enthalten sind ferner Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messung und Verrechnung.

2.6 Grundlage der Abrechnung bilden die Vorschriften zur thermischen Gasabrechnung (DVGW-Arbeitsblatt G 685). Das bedeutet, dass die am Zähler abgelesenen Kubikmeter entsprechend den physikalischen Zustandsgrößen und dem mittleren mengengewogenen Brennwert des gelieferten Erdgases in Kilowattstunden umgerechnet werden. Dieser Umrechnungsfaktor wird jährlich für jeden Kunden neu ermittelt und beträgt für überschlägige Berechnungen derzeit ca. 11 kWhHo/n³.

3. Zahlungsweise gemäß § 16 Abs. 3 GasGVV

3.1 Der Kunde kann seine fälligen Zahlungen wahlweise durch

1. Lastschriftverfahren
2. Überweisung
3. Dauerauftrag

leisten.

3.2 Rechnungsbeträge und Abschläge sind für den Grundversorger kostenfrei zu entrichten.

Maßgeblich für die rechtzeitige Einhaltung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung beim Grundversorger.

4. Zahlung und Verzug, § 17 GasGVV

4.1 Rechnungen des Grundversorgers werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

4.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Grundversorger, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

4.3 Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an den Grundversorger zu erstatten.

5. Vorauszahlung und Vorkassensysteme, § 14 GasGVV

5.1 Kommt ein Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Grundversorger nicht oder nicht rechtzeitig nach oder besteht Grund zu der Annahme, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen wird, ist der Grundversorger wahlweise berechtigt, auf Kosten des Kunden Vorauszahlung zu verlangen oder beim Kunden einen Bargeld-, Chipkartenzähler oder sonstige vergleichbare Vorkassensysteme einzurichten.

5.2 Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten, entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt hat.

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 GasGVV

6.1 Die Kosten aufgrund der Unterbrechung der Grundversorgung sowie der Wiederherstellung der Grundversorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

6.2 Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Termins- und Ersatzterminankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Grundversorger die dadurch zusätzlich entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen. Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

7. Kündigung, § 20 GasGVV

7.1 Die Kündigung des Gasgrundversorgungsvertrages durch den Kunden bedarf der Textform und muss wenigstens folgende Angaben enthalten:

- Name des Kunden
- Kundennummer
- Zählernummer
- Zählerstand
- bei Auszug, Datum des Auszugs
- Rechnungsanschrift für die Schlussrechnung

7.2 Bei der Kündigung des Grundversorgungsvertrags beträgt die



Kündigungsfrist einen Monat auf das Ende des Kalendermonats. Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, den Grundversorgungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zu kündigen. Bei Nichtkündigung haftet der Kunde auch für die Bezahlung des nach seinem Umzug anfallenden Gasverbrauchs.

8. Haftung, § 6 GasGVV

8.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Gasversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Regelungen geltend zu machen.

8.2 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgelhilfen für schulhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten).

8.3 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die schädigende Partei bei Abschluss des jeweiligen Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen. Gleiches gilt bei grob fahrlässigem Verhalten einfacher Erfüllungsgehilfen (nicht leitende Angestellte) außerhalb des Bereichs der wesentlichen Vertragspflichten sowie der Lebens-, Körper- oder Gesundheitsschäden.

Die geschädigte Partei hat der anderen Partei einen Schaden unverzüglich mitzuteilen.

9. Datenschutz

9.1 Zur Erfüllung der Versorgungspflicht ist es für den Grundversorger notwendig, personenbezogene Daten aus dem Versorgungsverhältnis zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei beachtet der Grundversorger die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.2 Der Austausch von Informationen zu Zwecken der Vertragserfüllung zwischen dem Grundversorger und dem jeweiligen Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist zulässig. Der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber ist insbesondere berechtigt, zur Erfassung und Abrechnung der Gaslieferungen erforderliche Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den Grundversorger weiterzugeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt.

10. Verwendung von Erdgas

Gemäß § 107 Abs. 2 EnergieStV ist der Grundversorger verpflichtet, bei der steuerbegünstigten Verwendung von Erdgas (§ 2 Abs. 3 EnergieStG; insbesondere zum Verheizen) den folgenden Hinweis zu geben: „Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und

strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“



Gasversorgung Zehdenick GmbH

11. **Inkrafttreten**

Für alle Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.04.2008 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen der Gasversorgung Zehdenick GmbH zur AVBEIV vom 01.07.2004.

Für Tarifverträge mit grundversorgten Haushaltskunden, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 2 EnWG.

Anlage: Preisblatt

Anlage 1

Preisblatt zur GasGVV
Gültig ab: 01.04.2008

I. Zu 4. der Ergänzenden Bedingungen (Verzug, § 17 GasGVV)

Mahnung		8,00 Euro
Nachinkasso / Direktinkasso (je Kundenbesuch) innerhalb der Geschäftszeit: außerhalb der Geschäftszeit:		66,47 Euro 87,94 Euro
Bearbeitung einer Rücklastschrift (zuzüglich zu der vom Kreditinstitut berechneten Gebühr)		6,00 Euro

Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

II. Zu 6. der Ergänzenden Bedingungen (Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung, §§ 17, 19 GasGVV)

- Für die Unterbrechung der Versorgung erstattet der Kunde folgende Kosten:

Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten des Grundversorgers bei erfolgter/versuchter Unterbrechung je Kundenbesuch:		8,83 Euro
sowie die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden.		

Diese Kosten unterliegen nicht der Umsatzsteuer und sind sofort fällig.

- Für die Wiederherstellung der Versorgung erstattet der Kunde folgende Kosten:

Aufwandspauschale zur Abgeltung der Kosten des Grundversorgers für die Wiederherstellung:	netto: brutto:	8,83 Euro 10,51 Euro
sowie die Kosten, die vom jeweiligen Netzbetreiber berechnet werden, zuzüglich Umsatzsteuer.		

Der Bruttobetrag beinhaltet die Umsatzsteuer von derzeit 19 %.

- Ratenzahlungsvereinbarung:

Bearbeitungsgebühr für Ratenzahlungsvereinbarung		10,00 Euro
--------------------------------------------------	--	------------

- Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarungen:

gem. § 288 I BGB für Verbraucher		5 % über dem Basiszinssatz
gem. § 288 II BGB für Unternehmer		8 % über dem Basiszinssatz